Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 7 (1940-1941)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

7. Es rücken bei zufälligen Bombenabwürfen am Orte befindliche Feuerwehrleute, die nicht im Luftschutz eingeteilt sind, zur Hilfeleistung ein. Das Aufgebot ist mit oder ohne Ansuchen des Luftschutzkommandos durch die zuständige Gemeindestelle erfolgt. Bekanntlich lehnt die ordentliche Feuerwehrversicherung jede Haftung ab, sobald ein Zusammenhang mit Luftschutz konstruiert werden kann. Würde in einem solchen Fall die Militärversicherung bei Unfällen die Haftung übernehmen?

Die Militärversicherung gilt nur für im Luftschutz eingeteilte Leute. Diese erstreckt sich nicht auf die Ortsfeuerwehrleute, welche nicht im Luftschutz eingeteilt sind. Bei Fliegeralarm hat die LO einzugreifen und sonst niemand. Falls bei einem solchen einzelne Feuerwehrleute zu Schaden kommen, welche nicht in der LO eingeteilt sind, kommt der Bund für diese Leute nicht auf. Wenn die ordentliche Feuerwehrversicherung eine Haftung in solchen Fällen ablehnt, so ist dies ein Grund mehr, dass eben nur die LO ausrückt und keine andern Hilfsorganisationen, wie Ortsfeuerwehr, Samariter und ähnliches mehr.

Die ordentliche Feuerwehr sollte, soweit sie nicht militärpflichtig ist, im Luftschutz eingeteilt sein. Die verbleibende Ortsfeuerwehr und die Luftschutzfeuerwehr sollten personell identisch sein. Dadurch werden Zwiespälte, wie der genannte, vermieden und zudem haben wir die Gewähr, dass die Feuerwehrleute, welche Erfahrung im Löschen von Bränden in Friedenszeit besitzen, im Ernstfall dieselben sind.

8. Warum haben die I- und ZK-LO nicht die gleiche Ausbildungsmöglichkeit wie die örtlichen LO, obwohl die gleichen Aufgaben bestehen und in der geplanten Zusammenarbeit ein gleiches Können vorausgesetzt wird?

Besteht die Möglichkeit nicht, die Dienstchefs und das Kader in die üblichen Instruktionskurse einzubeziehen?

Besteht wirklich keine Möglichkeit, das Versäumte bis Ende März nachzuholen?

Der Grund, weshalb diese LO nicht die gleiche Ausbildung vorgeschrieben erhalten wie die örtlichen, liegt darin, dass das Instruktionspersonal für die Ausbildung fehlt, ebenso die Instruktoren, um die Uebungen innerhalb dieser Betriebe zu kontrollieren. Es hat keinen Sinn, umfangreiche Ausbildungsprogramme aufzustellen, wenn eine Kontrolle über die Durchführung der Arbeit nicht möglich ist. Die Betriebe und Verwaltungen haben selbst das grösste Interesse, einsatzbereit zu sein. Sie kennen ihre Verhältnisse genau und die Leiter sollten heute in der Lage sein, die Ausbildung selbst zu leiten.

Es besteht keine Möglichkeit, das Kader dieser LO in die Instruktionskurse der örtlichen LO einzubeziehen, da sich sonst die Bestände dieser Kurse übermässig erhöhen würden.

Es liegt im Bereiche jedes Luftschutzleiters, Versäumtes in seiner Organisation bis Ende März nachzuholen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Weisungen der A + PL an die I- und ZK-LO.

Literatur

Reaktionskinetische Messungen mit β, β'-Dichlordiäthylsulfid (Gelbkreuz). P.-D. Dr. H. Mohler, Dr. J. Hartnagel und J. Sorge. Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene (veröffentlicht vom Eidg. Gesundheitsamt) 31 (1940) 115—125.

Wir geben die Zusammenfassung der Arbeit wieder:

1. Es wurde die Zersetzungsgeschwindigkeit von Yperit in Wasser bei 20, 30 und 37° bestimmt und festgestellt, dass Yperit sich in Wasser mit erheblicher Geschwindigkeit umsetzt, wenn für gründliche Mischung gesorgt wird. Die Reaktion ist (unecht) monomolekular.

2. Es wurde die Zersetzungsgeschwindigkeit von Yperit mit Hypochlorit an Diäthylsulfid als Modellkörper bei 20, 30 und 50° studiert. Die Reaktion ist bimolekular.

Bei der Reaktion mit Hypochlorit verbraucht Yperit ein Mehrfaches der Chlormenge, die zur Oxydation bis zur Sulfonstufe erforderlich wäre. Entweder treten neben der Oxydation Chlorierungen auf oder das Hypochlorit wird durch Yperit oder dessen Umwandlungsprodukte katalytisch zersetzt. Die Hauptumsetzung erfolgt rasch.

Für die praktische Entgiftung ergibt sich, dass mit einem grossen Ueberschuss an Hypochlorit (Chlorkalk) gearbeitet werden muss. Da die Hauptumsetzung rasch erfolgt, ist vor allen Dingen für gründliche Mischung der Yperits mit Chlorkalk zu sorgen, Chlorkalk tagelang mit dem Yperit liegen zu lassen, ist wertlos.

Die nasse Entgiftung ist nicht nur wegen der zersetzenden Wirkung von Wasser auf Yperit vorzuziehen, sondern auch deshalb, weil bei der trockenen Entgiftung infolge der starken Wärmeentwicklung ein Teil des Yperits verdampft wird.

3. Es wurde die Zersetzungsgeschwindigkeit von Yperit in physiologischer Kochsalzlösung bei 20, 30, 37° bestimmt. Sie ist kleiner als in reinem Wasser. Die Wirkung des Yperits auf den Organismus kann daher nicht auf einer (reinen) Hydrolyse beruhen.

4. Es wird auf im Gange befindliche Untersuchungen, u. a. mit Rotkreuzkampfstoffen (Nesselstoffen), hingewiesen.

Dienstreglement 1941. Das Eidg. Militärdepartement hat unter der Bezeichnung «Dienstreglement 1941» ein neues Dienstreglement für den passiven Luftschutz herausgegeben, das am 15. Januar 1941 in Kraft getreten ist.

Es ist darin besonders auch den Verhältnissen des Aktivdienstes Rechnung getragen und die militärischen Unterstellungsverhältnisse erfahren eine eindeutige Abklärung. Die in Ortschaften mit Ortswehr und Ortsflab oft zu Verwechslungen Anlass gebende, auch sonst nicht gerade glückliche Bezeichnung «Ortsleiter» wird leider im neuen Reglement weiter verwendet.

Der Anhang «Kommandos und Formationen» lehnt sich an die «Provisorische Ausbildungsvorschrift der Infanterie 1939» an und weicht damit gegenüber den alten Vorschriften, die zum Teil von militärischen Vorschriften unabhängige Wege gegangen waren, in verschiedenen Punkten ab.